



NEWSLETTER VOM 6.2.2017

Zur Haftung bei falscher Reaktion im Straßenverkehr

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich der Haftung bei einer falschen Reaktion auf ein plötzlich auftauchendes Hindernis im Straßenverkehr.

Nach den Feststellungen, welche der Entscheidung des OGH zur GZ 20b160/16t, zugrunde lagen, näherte sich der Kläger der späteren Unfallstelle mit seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von ca. 90 km/h und hielt dabei einen Tiefenabstand zu dem vor ihm fahrenden PKW von ca. 35-40m ein. Im Bereich einer leichten Rechtskurve bemerkte er, dass der vor ihm fahrende PKW-Lenker sein Fahrzeug um einen ½ bis 1m nach links auslenkte. Erst als dieser PKW die Auslenkstelle passiert hatte, sah er selbst den am Boden liegenden Fahrzeugteil, worauf er eine blockierende Bremsung mit dem Hinterrad einleitete, dann nach links „verschwenkte“ und dadurch das Motorrad in eine Schräglage brachte, sodass es auf die Fahrbahn stürzte.

Hätte der Kläger mit seinem Motorrad eine dosierte Bremsung ausgeführt, wäre seine Fahrlinie stabil geblieben. Dem Kläger wäre ein Auslenken nach links möglich gewesen, ohne dabei den in der Mitte des südlichen Fahrstreifens auf der Fahrbahn liegenden Fahrzeugteil zu überfahren. Auch ohne Bremsmanöver wäre es dem Kläger nach den Feststellungen des angerufenen Gerichts möglich gewesen, mit einem geringfügigen Auslenken den auf der Fahrbahn liegenden Fahrzeugteil zu umfahren.

Der Oberste Gerichtshof hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Lenker eines Fahrzeuges grundsätzlich stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einhalten muss, dass ihm **jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich** ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. Der Lenker eines Fahrzeuges hat auch die **Fahrgeschwindigkeit** den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und La-

ung **anzupassen**. Auf völlig **unberechenbare Hindernisse** und insbesondere auch auf Hindernisse, die aufgrund von **nicht rechtzeitig erkennbaren Verkehrswidrigkeiten** anderer Verkehrsteilnehmer in die Fahrbahn gelangen, braucht er aber seine Geschwindigkeit **nicht einzurichten**. Im vorliegenden Fall war der vor dem Vorbeifahren des PKW für den Kläger nicht wahrnehmbare Fahrzeugteil ein solches Hindernis, auf das er seine **Fahrgeschwindigkeit konkret nicht anpassen** musste.

Die Reaktion des Klägers war auf das Ansichtigwerden des Fahrzeugteils zwar rückblickend **objektiv falsch**, zumal der Unfall bei richtiger Reaktion unterblieben wäre. Wird aber ein Verkehrsteilnehmer bei einer plötzlich auftretenden Gefahr zu schnellem Handeln gezwungen und trifft er unter dem Eindruck dieser Gefahr eine – rückschauend betrachtet – unrichtige Maßnahme, dann kann ihm dies nach ständiger Rechtsprechung nicht als Mitverschulden angerechnet werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Kläger Anspruch auf vollen Ersatz des erlittenen Schadens hatte, obwohl er – retrospektiv betrachtet – objektiv falsch gehandelt hat!

Für Rückfragen oder Vertretungen bei Verkehrsunfällen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

